



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Ausnahmegenehmigungen außerhalb ehemaliger Windeignungsflächen

1. In welchen Fällen und aus welchem Grund wurden Ausnahmegenehmigungen nach § 18a LaPlaG für Windkraftanlagen erteilt, die sich außerhalb der Windeignungsflächen nach LEP 2010 bzw. Teilfortschreibung 2012 befinden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Gemeinde und Begründung)?

Antwort:

Gemäß § 18a Landesplanungsgesetz (LaPlaG) kann die Landesplanung Ausnahmen von der generellen Unzulässigkeit zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Die landesgesetzliche Einschränkung der Privilegierung der Windenergie nach Bundesrecht war nur zulässig, weil zugleich auch Ausnahmen eingeräumt werden können. Die Einzelfallprüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen wird restriktiv gehandhabt. Sie kann in der Regel nur auf solchen Flächen erfolgen, die den heutigen Kriterien gerecht werden. Dies ist insbesondere bei den Eignungsgebieten aus der

Planung von 2012 anzunehmen, sofern sie sich mit Potenzialflächen der aktuellen Planung überlagern.

Diese Leitlinie gilt auch für Ausnahmefälle, die unmittelbar außerhalb der Grenze zu alten Eignungsgebieten liegen bzw. raumverträglich direkt angrenzend. Solche Fälle liegen in der Darstellungsunschärfe der Regionalplanung. Sie werden als Arrondierung und damit ebenfalls als innerhalb alter Eignungsgebiete liegend betrachtet.

Auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete und Arrondierungen um diese Eignungsgebiete sind Ausnahmen nicht immer zu versagen. Die Standorte von WKA und Eignungsgebieten sind historisch gewachsen und von vielen Rahmenbedingungen abhängig, so dass in wenigen Fällen auch andere Fallkonstellationen dazu geführt haben, dass im Ergebnis eine Ausnahme zugelassen werden konnte. Diese Fälle lassen sich wie folgt systematisieren:

- Vorbelastungen (fünf Fälle): Vorhaben innerhalb bestehender Windparks, die kein Eignungsgebiet waren, weil sie auf Basis der Repowering-Regelung des LEP (alt) entstanden sind, die jetzt aber als Vorranggebiet übernommen werden können.
- Vertrauensschutz (zehn Fälle): Repowering-Vorhaben nach der alten Regelung des LEP, die schon vor dem OVG-Urteil und der Gesetzesänderung LaPlaG weitestgehend vorabgestimmt waren (Altanlagen wurden im Vertrauen auf die landesplanerische Zustimmung schon abgebaut).
- Sonderfälle, bei denen die folgenden besonderen Projektkonstellationen vorliegen:
 - o fünf WKA zur Erprobung von Speichertechnologien durch Wasserstoffherzeugung aus Windstrom zur Abpufferung von Lastspitzen („Power to Gas“ in der Stadt Brunsbüttel)
 - o zwei WKA für die Versorgung der Schöpfwerke des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen mit Windstrom („Wind für Wasser“ in der Gemeinde Wesselburener Deichhausen)
 - o zwei WKA zu Trainings- und Schulungszwecken im Zusammenhang mit dem Ausbildungsbetrieb „Offtec“ in der Gemeinde Enge-Sande

Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 18a Landesplanungsgesetz ist ausdrücklich keine Vorentscheidung über die zukünftig vorgesehenen Vorranggebiete. Es ist möglich und zulässig, dass Anlagenstandorte, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Ausnahme möglich erscheinen lassen, im Endergebnis des Regionalplanungsprozesses außerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Fall würden die Anlagen auf den Bestandsschutz reduziert und müssten am Ende ihrer technischen Lebens-

erwartung wieder abgebaut werden. Bis auf eine WKA in der Stadt Bad Oldesloe (vgl. Antwort zur Kleinen Anfrage 18/4963 vom 20.12.2016) und die zwei o.g. WKA in der Gemeinde Enge-Sande konnten für alle aufgeführten Fälle außerhalb ehemaliger Eignungsgebiete Vorranggebiete im ersten Entwurf dargestellt werden.

In der Anlage 1 sind alle erteilten Ausnahmen aufgelistet, die außerhalb alter Eignungsgebiete liegen. In der 3. Spalte erfolgte eine Einstufung nach den vorstehend genannten Kategorien. Jede Tabellenzeile steht für eine Windenergieanlage.

Anlage 1

Gemeinde	entschieden am	Fallkategorie
Neuenkirchen	12.10.2015	Vertrauensschutz
Tensbüttel-Röst	10.06.2016	Vertrauensschutz
Süderdorf	16.02.2016	Vertrauensschutz
Kronprinzenkoog	01.12.2015	Vertrauensschutz
Wesselburener Deichhausen	15.03.2016	Sonderfall
Wesselburener Deichhausen	15.03.2016	Sonderfall
Tensbüttel-Röst	10.06.2016	Vertrauensschutz
Brunsbüttel	28.09.2016	Sonderfall
Bad Oldesloe	25.09.2015	Vertrauensschutz
Großenwiehe	10.03.2016	Vorbelastung Windpark
Großenwiehe	19.12.2016	Vorbelastung Windpark
Enge-Sande	29.12.2016	Sonderfall
Enge-Sande	29.12.2016	Sonderfall
Leck	11.11.2016	Vorbelastung Windpark
Leck	11.11.2016	Vorbelastung Windpark
Leck	11.11.2016	Vorbelastung Windpark